

REDEKER SELLNER DAHS | Stentzlers Hof | Petersstraße 39-41 | 04109 Leipzig

## PER E-MAIL

Ministerium der Finanzen des  
Landes Sachsen-Anhalt  
Herrn Frederic Elskamp  
Editharing 40  
39108 Magdeburg

Rechtsanwalt Dr. Thomas Stickler

Büro Sandra Klohn / Manuela Mangold / Stefanie  
Schmidt  
Telefon +49 / 341 / 2 13 78 13  
Telefax +49 / 341 / 2 13 78 30  
stickler@redeker.de

Leipzig, den 20. März 2025

Reg.-Nr.: 63/003096-23

## Stellungnahme

### Inhousefähigkeit der SALEG Landes- und Kommunalservicegesellschaft mbH

Sehr geehrter Herr Elskamp,

am 03.12.2024 hat das Land Sachsen-Anhalt die SALEG Landes- und Kommunalservicegesellschaft mbH (**SALEG Service**) gegründet (UR-Nr. 2291/2024 – Notar Peter Krolopp, Magdeburg). Am 25.02.2025 wurde die Satzung der Gesellschaft geändert (UR-Nr. 288/2025 – Notar Peter Krolopp, Magdeburg). Es ist beabsichtigt, dass insbesondere Gemeinden und Landkreise aus Sachsen-Anhalt der SALEG Service als Gesellschafter beitreten. Sie haben uns beauftragt, zu der Frage Stellung zu nehmen, ob diese zukünftigen Gesellschafter berechtigt sein werden, der SALEG Service Inhouseaufträge nach § 108 Abs. 4, Abs. 5 GWB zu erteilen.

Eine Inhouse-Vergabe der SALEG Service durch ihre zukünftigen Gesellschafter wäre nach § 108 Abs. 4 GWB zulässig, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- der jeweilige Auftraggeber übt gemeinsam mit anderen öffentlichen Auftraggebern über die juristische Person (SALEG Service) eine ähnliche Kontrolle aus, wie jeder der öffentlichen Auftraggeber über seine eigenen Dienststellen (**Kontrollkriterium**),
- mehr als 80 % der Tätigkeiten der juristischen Person (SALEG Service) dienen der Ausführung von Aufgaben, mit denen sie von den öffentlichen

Leipzig  
Stentzlers Hof  
Petersstraße 39-41  
04109 Leipzig  
Tel. +49 341 21378-0  
Fax +49 341 21378-30

Deutsche Bank Leipzig  
IBAN:  
DE06 8607 0000 0149 0333 00  
BIC: DEUTDE8LXXX

Berlin  
Leipziger Platz 3  
10117 Berlin  
Tel. +49 30 885665-0  
Fax +49 30 885665-99

Bonn  
Willy-Brandt-Allee 11  
53113 Bonn  
Tel. +49 228 72625-0  
Fax +49 228 72625-99

Brüssel  
172, Avenue de Cortenbergh  
1000 Brüssel  
Tel. +32 2 74003-20  
Fax +32 2 74003-29

London  
4 More London Riverside  
London SE1 2AU  
Tel. +44 20 778825-55

München  
Maffeistraße 4  
80333 München  
Tel. +49 89 2420678-0  
Fax +49 89 2420678-69

Partnerschaft von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten mbB  
Sitz Bonn  
Partnerschaftsgesellschaft mbB  
AG Essen PR 1947  
UST-ID: DE 122128379

Auftraggebern oder von einer anderen juristischen Person, die von diesen Auftraggebern kontrolliert wird, betraut wurde (**Tätigkeitskriterium**) und

- an der juristischen Person (SALEG Service) besteht keine direkte private Kapitalbeteiligung (**Beteiligungskriterium**).

## I. Kontrollkriterium

§ 108 Abs. 5 GWB konkretisiert die Anforderungen an die gemeinsame Kontrolle. Demnach besteht eine gemeinsame Kontrolle, wenn

*„1. sich die beschlussfassenden Organe der juristischen Person aus Vertretern sämtlicher teilnehmender öffentlicher Auftraggeber zusammensetzen; ein einzelner Vertreter kann mehrere oder alle teilnehmenden öffentlichen Auftraggeber vertreten,*

*2. die öffentlichen Auftraggeber gemeinsam einen ausschlaggebenden Einfluss auf die strategischen Ziele und die wesentlichen Entscheidungen der juristischen Person ausüben können und*

*3. die juristische Person keine Interessen verfolgt, die den Interessen der öffentlichen Auftraggeber zuwiderlaufen.“*

Die Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.

### 1. **Zusammensetzung der beschlussfassenden Organe (Nr. 1) – sog. Vertretungskriterium**

§ 108 Abs. 5 Nr. 1 GWB stellt klar, dass sich die beschlussfassenden Organe der juristischen Person (SALEG Service) aus Vertretern *sämtlicher* teilnehmender öffentlicher Auftraggeber zusammensetzen muss.

- a) Bei einer GmbH ist anerkannt, dass nicht alle beteiligten Auftraggeber der Geschäftsführung angehören müssen, weil diese mittels des Weisungsrechts der Gesellschafterversammlung nach § 37 Abs. 1 GmbHG gesteuert werden kann.

*Gurlit, in: Burgi/Dreher/Opitz, Beck'scher Vergaberechtskommentar, Bd. 1, 4. Aufl. 2022, § 108 GWB Rn. 29 m.w.N.*

- b) Im Fall der SALEG Service sind alle Gesellschafter entsprechend ihrem Beteiligungsanteil stimmberechtigte Mitglieder der Gesellschafterversammlung (§ 6 Abs. 1 und Abs. 5 Satz 1 der Satzung).

- c) Sobald neben dem Land Sachsen-Anhalt zumindest ein weiterer Gesellschafter an der SALEG Service beteiligt ist, wird ein fakultativer Aufsichtsrat bestellt, der aus bis zu sieben Mitgliedern besteht (§ 7 der Satzung).

Hierbei werden vier Mitglieder des Aufsichtsrats von dem Land Sachsen-Anhalt entsandt. Ein Mitglied wird durch die weiteren Gesellschafter, die von dem Land Sachsen-Anhalt kontrolliert werden, in einem gemeinsamen, einstimmig zu fassenden Beschluss entsandt. Zwei Mitglieder werden durch die übrigen Gesellschafter in einem einstimmig zu fassenden Beschluss berufen. Damit sind sämtliche Gesellschafter im Aufsichtsrat vertreten. Soweit mehrere Gesellschafter durch ein Mitglied vertreten werden, genügt es, dass die Bestellung durch einen gemeinsamen, einstimmig zu fassenden Beschluss erfolgt (§ 7 Abs. 2 der Satzung). Dies erfüllt die Voraussetzungen des § 108 Abs. 5 Nr. 1, Halbsatz 2 GWB.

Portz in Röwekamp/Kus/Portz/Prieß, GWB, 5. Aufl. 2020,  
§ 108 Rn. 192.

## 2. Ausschlagender Einfluss (Nr. 2)

Die öffentlichen Auftraggeber müssen nach § 108 Abs. 5 Nr. 2 GWB gemeinsam einen ausschlaggebenden Einfluss auf die strategischen Ziele und die wesentlichen Entscheidungen ausüben können. Dies orientiert sich an der Voraussetzung des Kontrollkriteriums nach § 108 Abs. 1 GWB, ohne jedoch eine wie in § 108 Abs. 2 Satz 1 GWB formulierte Vermutung aufzustellen.

Erforderlich sind nach der Rechtsprechung des EuGH rechtlich wirksame Einwirkungsstrukturen, die dem Auftraggeber einen entscheidenden Einfluss ermöglichen.

vgl. nur **EuGH**, Urt. v. 13.11.2008 – C-324/07; ECLI:EU:C:2008:621 – Coditel Brabant; Urt. v. 29.11.2012 – C-182/11; ECLI:EU:C:2012:758 – Econord.

Eine bloße nachprüfende Aufsicht reicht nicht aus.

*Säcker/Wolf*, in: Münchener Kommentar zum Wettbewerbsrecht, 4. Aufl. 2022, § 108 GWB Rn. 22, 24.

Derart wirksame Einwirkungsstrukturen sind in einer GmbH regelmäßig dadurch gegeben, dass die Gesellschafterversammlung dem Geschäftsführer Weisungen erteilen kann (§ 37 GmbHG und § 6 Abs. 11 der Satzung).

Nach der Rechtsprechung ist auch eine geringe Einflussmöglichkeit auszureichend. Es ist nicht erforderlich, dass sich jeder Gesellschafter stets durchsetzen können muss. Andererseits muss es sich um eine echte Einflussmöglichkeit handeln.

Eine gemeinsame Kontrolle nach § 108 Abs. 4 GWB scheidet daher aus, wenn ein Gesellschafter den Auftragnehmer allein kontrollieren kann. So hat der EuGH entschieden, dass es für eine gemeinsame Kontrolle nicht ausreicht, wenn die über die Gesellschaft

ausgeübte Kontrolle nur auf der Kontrollbefugnis des öffentlichen Auftraggebers beruht, der deren Mehrheitsgesellschafter ist. Hat ein öffentlicher Auftraggeber innerhalb einer gemeinsam gehaltenen beauftragten Gesellschaft eine Stellung inne, die ihm nicht die geringste Möglichkeit einer Beteiligung an der Kontrolle über diese Einrichtung sichert, kann das nicht die Befreiung von der Verpflichtung rechtfertigen, ein förmliches Vergabeverfahren durchzuführen.

**EuGH**, Urt. v. 29.11.2012 – C-182/11, C-183/11 E-CLI:EU:C:2012:758 – Econord Rn. 30 f.

Entsprechend hat das OLG Düsseldorf klargestellt, dass eine gemeinsame Kontrolle ausscheidet, wenn der Auftragnehmer durch einen Mehrheitsgesellschafter dominiert wird.

**OLG Düsseldorf**, Beschl. v. 30.01.2013 – VII-Verg 56/12, NZBau 2013, 327; *Säcker/Wolf*, in: Münchener Kommentar zum Wettbewerbsrecht, 4. Aufl. 2022, § 108 GWB Rn. 55 und 60.

Diesen Umständen ist bei der Abfassung der Satzung der SALEG Service Rechnung getragen worden. So stellen die Mehrheitserfordernisse in § 6 Abs. 5 (Gesellschafterversammlung) und § 9 Abs. 3 (Aufsichtsrat) sicher, dass sich das Land Sachsen-Anhalt in keiner Konstellation in der Gesellschafterversammlung oder im Aufsichtsrat allein gegen die Stimmen aller übrigen Gesellschafter durchsetzen kann.

Es ist denkbar, dass sich zukünftig Gesellschafter an der SALEG Service beteiligen, die wiederum von dem Land Sachsen-Anhalt kontrolliert werden. Dies könnte unter gewissen Konstellationen (abhängig von der Anzahl der übrigen Gesellschafter) dazu führen, dass das Land Sachsen-Anhalt gemeinsam mit den von ihm kontrollierten weiteren Gesellschaftern die Beschlussfassung in Gesellschafterversammlung und / oder Aufsichtsrat der SALEG Service steuern könnte. Dies würde einer gemeinsamen Kontrolle und damit der Inhousefähigkeit der SALEG Service entgegenstehen.

Diese Möglichkeit wurde durch die Änderung der Satzung vom Februar 2025 ausgeschlossen. Die entsprechenden Regelungen sehen nunmehr vor, dass sich das Land auch gemeinsam mit von ihm kontrollierten Gesellschaften weder in der Gesellschafterversammlung noch im Aufsichtsrat der SALEG Service durchsetzen kann.

In Bezug auf die Gesellschafterversammlung (§ 6.5) gilt dies so lange, wie (was zunächst vorgesehen ist) den Gesellschafter, die nicht von dem Land kontrolliert werden, gemeinsam mehr Stimmen zustehen, als den von dem Land kontrollierten Gesellschaftern. Sollte dies durch Beitritt mehrerer Gesellschafter, die von dem Land kontrolliert werden, zukünftig nicht mehr der Fall sein, müsste die Regelung in § 6.5 der Satzung angepasst werden.

### 3. Keine zuwiderlaufenden Interessen (Nr. 3)

Da der Interessengleichlauf über die Kontrollmöglichkeit weitgehend sichergestellt ist, wird die Bedeutung dieses Merkmals in der Literatur als gering eingeschätzt.

Vgl. nur *Gurlit*, in: Burgi/Dreher/Opitz, Beck'scher Vergaberechtskommentar, Bd. 1, 4. Aufl. 2022, § 108 GWB Rn. 31; *Säcker/Wolf*, in: Münchener Kommentar zum Wettbewerbsrecht, 4. Aufl. 2022, § 108 GWB Rn. 59 m.w.N.

Wie die Vorschrift konkret zu verstehen ist, ist bislang nicht entschieden. Überwiegend wird aber angenommen, dass eine zu starke Marktorientierung der Gesellschaft dazu führen kann, dass öffentliche Interessen zurückstehen. In einer solchen Konstellation kann § 108 Abs. 5 Nr. 3 GWB zum Tragen kommen.

Vgl. *Säcker/Wolf*, in: Münchener Kommentar zum Wettbewerbsrecht, 4. Aufl. 2022, § 108 GWB Rn. 59; *Portz*, in: Röwekamp/Kus/Portz/Prieß, Kommentar zum GWB-Vergaberecht, 5. Aufl. 2020, § 108 GWB, Rn. 58.

Da SALEG Service das Tätigkeitskriterium erfüllt (nachfolgend Ziff. II.) und nach § 2 Abs. 4 der Satzung die Gewerblichkeit nicht im Vordergrund steht, liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass eine zu starke Marktorientierung vorliegen könnte.

## II. Tätigkeitskriterium

Weitere gesetzliche Voraussetzung ist, dass mehr als 80 % der Tätigkeiten der SALEG Service der Ausführung von Aufgaben dienen, mit denen sie von den öffentlichen Auftraggebern oder von einer anderen juristischen Person, die von diesen Auftraggebern kontrolliert wird, betraut wurde (§ 108 Abs. 4 Nr. 2 GWB).

1. Dabei ist gemäß § 108 Abs. 7 Satz 1 GWB zur Bestimmung des prozentualen Anteils der durchschnittliche Gesamtumsatz der letzten drei Jahre vor Vergabe oder ein anderer geeigneter tätigkeitsgestützter Wert heranzuziehen. § 108 Abs. 7 Satz 3 GWB lässt es genügen, dass der tätigkeitsgestützte Wert insbesondere durch Prognosen über die Geschäftsentwicklung glaubhaft gemacht wird, wenn für die letzten drei Jahre keine Angaben über den Umsatz oder einen geeigneten alternativen tätigkeitsgestützten Wert wie zum Beispiel Kosten vorliegen oder sie nicht aussagekräftig sind.

Da SALEG Service erst im Dezember 2024 gegründet wurde, kann für die Bestimmung des maßgeblichen Umsatzes allein auf Prognosen abgestellt werden. Nach den uns vorliegenden Informationen ist beabsichtigt, dass SALEG Service ausschließlich für ihre Gesellschafter tätig werden soll. Nach dieser Prognose wird der Umsatz, den SALEG Service mit ihren Gesellschaften erzielen wird, somit 100 % oder zumindest annähernd 100 % betragen.

Damit ist das Tätigkeitskriterium erfüllt.

2. Es ist beabsichtigt, dass zwischen SALEG Service und der SALEG Sachsen-Anhaltische Landesentwicklungsgesellschaft mbH (nachfolgend **SALEG I**) ein Geschäftsbesorgungsvertrag abgeschlossen werden soll. Ein Großteil der Geschäftsanteile der SALEG I

werden von dem Land Sachsen-Anhalt gehalten. Dabei sollen Arbeitnehmer der SALEG Service geschäftsbesorgend Tätigkeiten der SALEG I übernehmen.

Es stellt sich die Frage, ob dies dazu führt, dass die Umsätze, welche SALEG I erzielt, für die Beantwortung der Frage, ob SALEG Service das Tätigkeitskriterium erfüllt, der SALEG Service hinzugerechnet werden müssen.

Das OLG Celle berücksichtigte die Umsätze einer 100 %-igen Tochtergesellschaft in einer Konstellation, in der für Muttergesellschaft und Tochtergesellschaft ein gemeinsamer konsolidierter Abschluss vorlag, der Geschäftsbericht beider Gesellschaften zusammenfasst und gruppeninterne Vorgänge eliminiert und die Tochter nur mit personeller und sachlicher Ausstattung der Mutter arbeitsfähig war.

**OLG Celle**, Beschl. v. 29.10.2009 – 13 Verg 8/09, NZBau 2010, 194.

Das OLG Düsseldorf hat in zwei Entscheidungen angedeutet, dass es hinsichtlich der Frage, ob Umsätze einer Tochtergesellschaft für die Bewertung des Tätigkeitskriteriums berücksichtigt werden müssen, darauf ankommt, ob die Tochtergesellschaften über ausreichende eigene (personelle und sachliche) Ressourcen verfügen.

**OLG Düsseldorf**, Beschl. v. 28.07.2011 – VII-Verg 20/11, NZBau 2012, 50 (52) und Beschl. v. 02.11.2016 – VII-Verg 23/16, NZBau 2017, 112 Rn. 30.

Auch die Literatur tendiert überwiegend zu einer Gesamtbetrachtung in dieser Konstellation (Mutter- und 100%ige Tochtergesellschaft), damit das Vergaberecht nicht durch Auslagerungen von inhouse-schädlichem Geschäft auf eine Tochtergesellschaft umgangen werden kann.

*Säcker/Wolf*, in: Münchener Kommentar Europäisches und Deutsches Wettbewerbsrecht, 4. Aufl. 2022, § 108 GWB Rn. 41; *Engelhardt/Kaelble*, in: Müller-Wrede, GWB, 2. Aufl. 2022, § 108 Rn. 37; *Müller-Wrede*, VergabeR 2016, 292 (298); *Mager*, NZBau 2012, 25 (27).

Lediglich mit Verweis auf das vergaberechtliche Trennungsprinzip mit der grundsätzlich getrennten Betrachtung jeder rechtlich selbständigen Einrichtung sowie mit Entflechtungsinteressen der öffentlichen Hand wird eine Gesamtbetrachtung mitunter abgelehnt. Hierbei handelt es sich jedoch um eine Mindermeinung in der Literatur.

*Dreher*, in: Immenga/Mestmäcker, Wettbewerbsrecht, 6. Aufl. 2021, § 108 GWB Rn. 37; *Schröder*, NVwZ 2011, 776, 778 f.

SALEG Service und SALEG I stehen nicht in einem Mutter-Tochter-Verhältnis. Vielmehr ist jeweils das Land Sachsen-Anhalt der Gesellschafter mit den höchsten Geschäftsanteilen. Beide Gesellschaften stehen in einem Schwester-Verhältnis. Daneben sind an beiden Gesellschaften unterschiedliche weitere Gesellschafter beteiligt. Zumindest für

die SALEG Service ist durch die Satzungsregelungen ausgeschlossen, dass die Gesellschaft von dem Land allein kontrolliert wird. Eine Konsolidierung wird nicht erfolgen.

Vor diesem Hintergrund liegen die Voraussetzungen einer Zurechnung der Umsätze einer Gesellschaft zu der anderen Gesellschaft im Rahmen der Betrachtung nach § 108 Abs. 4 Nr. 2 GWB nicht vor. Es besteht zwar ein Geschäftsbesorgungsvertrag. Es ist aber nicht eine Gesellschaft von der anderen abhängig. Die Voraussetzungen, unter denen nach der Rechtsprechung eine zu Rechnung von Umsätzen erfolgen kann, ist nicht gegeben.

### III. Beteiligungskriterium

Nach der Regelung des § 108 Abs. 4 Nr. 3 i.V.m. Abs 1 Nr. 3 GWB darf – abgesehen von engen gesetzlich definierten Ausnahmefällen – an der SALEG Service keine direkte private Kapitalbeteiligung bestehen.

Keine Privaten im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls Einrichtungen, die § 99 GWB unterfallen. Hierzu zählen unter anderem staatliche oder kommunale Einrichtungen, die zu dem Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Tätigkeiten nicht gewerblicher Art zu erfüllen (§ 99 Nr. 2 GWB).

Teilweise wird die Auffassung vertreten, dass hingegen staatliche oder kommunale Einrichtungen, die gewerblich tätig sind, zu den Privaten i.S.d. § 108 Abs. 4 Nr. 3 GWB zählen.

**OLG Celle** v. 10.11.2005 – 13 Verg 12/05, NZBau 2006, 130; Münchener Kommentar zum Vergaberecht, 4. Aufl. 2022, § 108 GWB Rn. 46

An anderer Stelle wird die gegenteilige Auffassung vertreten. Demnach ist eine Einrichtung, von dem Staat oder Kommunen beherrscht wird, aber gewerblich tätig ist, kein „Privater“ im Sinne des § 108 Abs. 4 Nr. 3 GWB.

**OLG Düsseldorf** v. 02.11.2016 – VII-Verg 23/16, NZBau 2017, 112, 115; Burgi/Dreher/Opitz, Beck'scher Vergaberechtskommentar, 4. Aufl. 2022, § 108 GWB Rn. 19

Bei Aufnahme künftiger Gesellschafter der SALEG Service muss daher darauf geachtet werden, dass diese die Voraussetzungen des § 99 GWB erfüllen. Unklar wäre, ob die Inhouse-Voraussetzungen auch dann noch vorliegen, wenn Gesellschafter aufgenommen werden, die zwar von dem Staat oder Kommunen beherrscht werden, jedoch ausschließlich gewerblich tätig sind.

#### **IV. Ergebnis**

Nach der Satzung der SALEG Service in der Fassung vom 25.02.2025 ist sichergestellt, dass öffentliche Auftraggeber, die zukünftig Gesellschafter der SALEG Service werden, diese nach § 108 Abs. 4 GWB inhouse beauftragen können.

Anders könnte sich dies darstellen, wenn SALEG Service zukünftig nicht mehr das Tätigkeitskriterium erfüllen würde.

Wenn zukünftig weitere Einrichtungen, die unmittelbar oder mittelbar von dem Land Sachsen-Anhalt kontrolliert werden, Gesellschafter der SALEG Service werden, muss jeweils im Einzelfall geprüft werden, ob weitere Anpassungen der Satzung (insbesondere § 6.5) erforderlich sind.

#### **V. Disclaimer**

Diese Stellungnahme ist für das Land Sachsen-Anhalt bestimmt. Dritte können gegenüber der Sozietät aus dieser Stellungnahme keine Recht herleiten.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Thomas Stickler)

## BONN

PROF. DR. KONRAD REDEKER (1923–2013)  
DR. KURT SCHÖN (1928–1986)  
PROF. DR. HANS DAHS (1935–2018)  
DR. KLAUS D. BECKER  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
ULRICH KELLER (1943–2022)  
DR. FRIEDWALD LÜBBERT  
DR. CHRISTIAN-DIETRICH BRACHER  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
PROF. DR. ANDREAS FRIESER\*  
Fachanwalt für Erbrecht  
PROF. DR. BURKHARD MESSERSCHMIDT  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht  
DR. JÜRGEN LÜDERS, vBP i.R.  
Fachanwalt für Steuerrecht  
GERNOT LEHR\*  
DIETER MERKENS\*  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht  
DR. HEIKE GLAHS  
AXEL GROEGER\*  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
DR. RONALD REICHERT\*  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
ANDREAS OKONEK\*  
STEFAN TYSPER  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
PROF. DR. HEIKO LESCH\*  
WOLFGANG KREYSING  
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht  
DR. JAKOB WULFF\*  
PROF. DR. WOLFGANG ROTH, LL.M. (Michigan)\*  
DR. MICHAEL WINKELMÜLLER\*  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
PROF. DR. BERND MÜSSIG\*  
BARTHOLOMÄUS AENGENVOORT\*  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht  
DR. ANDREAS ROSENFELD\*  
PROF. DR. ALEXANDER SCHINK  
DR. MATTHIAS GANSKE\*  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Fachanwalt für Vergaberecht  
DR. MARCO RIETDORF\*  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
DR. CHRISTIAN MENSCHING, LL.M. (Columbia)\*  
DR. MARKUS DIERKSMEIER, LL.M.\*  
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht  
PROF. PHILIPP HUMMEL\*  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht  
DR. LARS KLEIN\*  
EUGEN KUNZ  
ALEXANDER LEIDIG\*  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht  
DR. UDO SÖNS\*  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht  
DANIEL HÜRTER\*  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht  
DR. DANIEL NEUHÖFER, LL.M.\*  
Fachanwalt für Strafrecht  
MATTHIAS FLOTMANN  
JULIAN LEY  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
FLORIAN VAN SCHEWICK\*  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
DR. CORNEL POTTHAST, LL.M.\*  
Fachanwalt für Erbrecht  
MARKUS FRANK  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht  
JULIA PIEPER, LL.M.Eur.  
STEPHAN SCHUCK  
DR. ALEXANDER SCHÜSSLER  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht  
DR. DANIEL KREBÜHL  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
DR. CATHRIN BRÜNKMANS  
PASCAL GÖPNER  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht  
JULIAN VOLLMER

DR. CHRISTIAN LUTSCH  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
DR. PHILIPP GEORG KAMPMANN  
Fachanwalt für Erbrecht  
DR. PATRICK SCHÄFER  
DR. LUKAS SCHEFER  
DR. DOMINIK SNJKA  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
PAULINA BARDENHAGEN  
HELENA BACKES  
DR. KRISTINA STOMPER  
MATTHIAS SCHLÜTER  
DR. SIMON BLÄTGEN  
DR. PHILIPP BENDER  
SARAH-MARIA GERBER  
KAROLIN LUDWIG  
MICHAEL ROSENFELD  
DR. EVA REUTERS  
JULIA TISCHLER  
CAROLINA CAKAR  
IRA KEMMERLING, LL.M. (Stellenbosch)  
DR. MARIE KÖHLER  
ALEXA KÄHLER  
EMINA MALOVIĆ, LL.M. (Amsterdam)  
MALTE REICHEL  
JOHANNA KRÄMER  
ANDREAS BAHR  
FRANZISKA VON HASSELBACH  
DR. ANDREAS WIRTZ  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
MELINA REINOLD  
TOBIAS SEBASTIAN ZÄSKE  
MORITZ HOOGLAND  
BERNADETTE PRAUSS  
ELENA ROMES  
LEA KATHARINA FREVEL  
DR. ANJA GELLER  
CLARA STEINKE

## BERLIN

DR. DIETER SELLNER  
PROF. DR. PETER-ANDREAS BRAND\*  
PROF. DR. OLAF REIDT\*  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
ULRICH BIRNKRAUT\*  
HARTMUT SCHEIDMANN  
DR. STEPHAN GERSTNER\*  
DR. ULRICH KARPENSTEIN\*  
DR. TOBIAS MASING\*  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
DR. FRANK FELLEBERG, LL.M. (Cambridge)\*  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
DR. GERNOT SCHILLER\*  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
DR. ANDREAS ROSENFELD\*  
SABINE WILDFEUER\*  
Fachanwältin für gewerblichen Rechtsschutz  
DR. GERO ZIEGENHORN\*  
DR. CHRISTIAN JOHANN  
DR. CHRISTIAN ECKART, LL.M. (Cornell)\*  
DR. CORNELIUS BÖLLHOFF\*  
KATHRIN DINGEMANN\*  
Fachanwältin für Verwaltungsrecht  
DR. MATTHIAS KOTTMANN, Maître en Droit\*  
DR. JULIAN AUGUSTIN\*  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
DR. ROYA SANGI, Máster en Filosofía Política\*  
CAROLINE GLASMACHER, LL.M. (Melbourne)  
Fachanwältin für IT-Recht  
FLORIAN BECK  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
DR. STEFANIE SCHULZ-GROSSE

DR. KORBINIAN REITER, LL.M. (Paris 1 Panthéon-Sorbonne)  
TOBIAS GAFUS  
DR. TORSTEN STIRNER  
PHILIPP BREULING  
DR. ANNA GENSKE, M.mel.  
ALEXANDER SUSTAL  
DR. CORNELIUS WEFING  
DR. ALEXANDRA KÜRSCHNER  
OSKAR SCHUMACHER  
TASSILO SCHRÖCK  
Fachanwalt für Vergaberecht  
SUSANNA BARTHMANN, LL.M. (UNICRI/UPEACE)  
PAULIEN SCHMID  
DR. DOMINIK RÖMLING  
DR. VERA SCHÜRMANN  
EVA-MARIA BIHLER, LL.M. (Kapstadt)  
MATTHIAS ZIEGLER  
MARLEN KEMPER, LL.M. (Glasgow)  
DR. MARIE VON BAR  
DR. EVA BANZ  
DR. JULIAN PHILIPP BREDER  
IMKE HINRICHSSEN, Maître en droit  
DR. LEONHARD KREUZER  
ANDREAS LEIDINGER, LL.M. (NYU)

## BRÜSSEL

DR. ANDREAS ROSENFELD\*  
DR. STEPHAN GERSTNER\*  
DR. ULRICH KARPENSTEIN\*  
DR. SIMONE LÜNENBÜRGER  
DR. SEBASTIAN STEINBARTH, LL.M.\*  
DR. CLEMENS HOLTMANN\*  
DR. LESLIE MANTHEY, LL.M. (Cambridge)  
LIZA SCHÄFER  
DR. FRIEDERIKE DORN

## LEIPZIG

DR. THOMAS STICKLER\*  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht  
Fachanwalt für Vergaberecht  
DR. SOPHIA POMMER  
IRINA KIRSTIN FESKE  
DR. HANS WOLFRAM KESSLER  
PAUL LIEBER  
Fachanwalt für Vergaberecht  
JANA STAINOV  
RICHARD ZEUMER  
MAX GERKEN

## LONDON

PROF. DR. PETER-ANDREAS BRAND\*  
SABINE WILDFEUER\*  
Fachanwältin für gewerblichen Rechtsschutz

## MÜNCHEN

DR. JÜRGEN LÜDERS, vBP i.R.  
Fachanwalt für Steuerrecht  
HANS-PETER HOH\*  
PROF. DR. BURKHARD MESSERSCHMIDT  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht  
PROF. DR. BERND MÜSSIG\*  
DR. MAX REICHERZER\*  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
DR. CORNELIUS BÖLLHOFF\*  
DR. UDO SÖNS\*  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht  
MATTHIAS FLOTMANN  
CORNELIA FINSTER  
Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht  
DR. THEODOR SHULMAN, LL.M. (Harvard)  
FLORIAN MICHAEL WEBER, LL.M. (Stellenbosch)

\* Mitglied der Partnerschaftsgesellschaft mbB